obschon zum Theil aus andern Gründen als denen, welche von der Majorität der Deputation aufgestellt werden.

Abg. D. v. Mayer: Nach dem, was in dieser Sache von mehren Seiten bereits erörtert worden ist, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich fange damit an, womit der vorige Redner schloß. Ich glaube in der That, es ist sehr bedenklich, ein Gesetz, was im Jahre 1834 gegeben worden ist, und das vor wenig Tagen sein erstes quinquennium erlebt hat, schon wieder abändern zu wollen. Wenn von Seiten der Stände ein Antrag gemacht worden wäre, auf Abänderung eines auf neue Grundsätze basirten allgemeinen Administrativgesetzes, so würde ich mich nicht gewundert haben, wenn von Seiten der Staatsregierung gesagt worden wäre: „meine Herren, die Erfahrung ist doch in der That noch zu kurz, um über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes urtheilen zu können; es ist auch kaum möglich, daß eine gründliche Erfahrung desfalls stattgefunden haben könne, um so weniger, als von Seiten der Behörden dem Lande darüber fast nirgends Bedenklichkeiten erhoben worden sind!" — Ich würde mich nicht wundern, wenn die Staatsregierung fortgefahren hätte, zu sagen: „meine Herren, es ist doch in der That bedenklich, an solchen wichtigen Grundlagen eines so umfassenden Gesetzes immerwährend zu rütteln und zu schütteln. Es ist nicht möglich, daß man die allgemeinen Grundsätze und Begriffe des Heimathsrechtes, der Heimathsangehörigkeit und der Armenversorgung fortwährend ändere. Es ist um so weniger möglich, als die zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen 5 Jahre erst vor wenigen Tagen abgelaufen sind." — Ich sage, ich würde mich über diese Einhaltungen nicht gewundert haben, denn es ist allerdings wohl bedenklich, so mit einem Gesetze umzugehen, auf einem Landtage ein neues Princip aufzustellen, und dieses Princip ganz oder theilweise an einem der nächsten Landtage wieder umzuwerfen. Ich bin weit entfernt, der Regierung hiermit einen Vorwurf machen zu wollen, da ich billig voraussetzen darf, daß sie ihre wohlerwogenen Gründe zu dieser Vorlage gehabt haben mag. Sollten aber diese wohlerwogenen Gründe zum größten Theil, wie mich nach den Motiven hin und wieder bedünken will, auf den Klagen der Städte beruhen, so möchte ich allerdings die Ueberzeugung aussprechen, daß es mir zweifelhaft scheint, ob man auf diese angeblichen Klagen der Städte ein wirkliches Gewicht legen könne. Es kommt mir nämlich vor, als wenn die Städte, welche sich etwa beklagen, damit nur ihre Befürchtungen aussprechen und sich somit über gravamina de futuro beklagen. Denn, meine Herren, ich frage: wie oft kann seit dem Jahre 1834 der Fall vorgekommen sein, daß Einer, der sich in einer Stadt das Bürgerrecht erworben, und 5 Jahre lang daselbst sein Gewerbe betrieben hat, bereits jetzt schon der Stadtcommun zur Armenversorgung anheim gefallen ist? Ehe ich mich überzeugen könnte, daß solche angebliche Beschwerden der Städte begründet seien, so müßte ich wünschen, daß darüber wirkliche Beispiele und statistische Nachweisungen gegeben würden, damit man sich überzeugen könnte, dergleichen Fälle seien nicht nur vorgekommen, nein, sie seien auch in solcher Zahl und Qualification vorgekommen, daß man den Klagen darüber den Grund abzusprechen nicht im Stande sei. Ich habe aber davon gegenwärtig noch nichts gehört. Man bezieht sich im Allgemeinen nur auf Befürchtungen, und einerseits werden diese Befürchtungen vergrößert, um die Wichtigkeit der Sache anschaulich zu machen; von der andern verkleinert, um den Vorwurf der Partheifrage abzulehnen; — kurz man weiß selbst nicht recht, was es für eine Beschaffenheit eigentlich mit diesen Prägravationen haben möge. — Es ist sogar von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gesprochen worden. Ich gestehe, ich kann ein Princip nicht ungerecht nennen, welches Stadt und Land einander gleichstellt. In den Städten begründet das erlangte Bürgerrecht den Anspruch auf das Heimathsrecht; mit der Heimathsangehörigkeit auf dem Lande ist es derselbe Fall. Auch auf dem Lande begründet das ausdrücklich ertheilte Gemeinderecht die Heimathsangehörigkeit. Dem Principe und den Worten nach scheint also eine Verschiedenheit nicht obzuwalten. Damit fallen die Gründe zusammen, welche man aufstellt, um das Gesetz als eine Verordnung zu schildern, welche schon im Princip eine verschiedene Behandlung der Städte und des Landes herausstelle, ich kann mich davon nicht überzeugen. Praktisch gestaltet sich zwar die Sache etwas anders, wie nicht zu verkennen ist. Das liegt aber nicht im Princip des Heimathsgesetzes, sondern in den Bestimmungen der Städteordnung. Wenn bei den Städten der Grundsatz aufgegeben wird, daß Jederman Bürger werden muß, der ein Gewerbe treiben will, dann hört alle Ungleichheit auf. Die Ungleichheit liegt also nicht in den Bestimmungen des Heimathsgesetzes, sondern in den Bestimmungen der Städteordnung. Wenn aber keine Ungleichheit im Heimathsgesetze vorliegt, so kann auch kein Grund zum Aufheben desselben vorliegen. Es ist also auch nicht richtig, wenn man sich, um die Vorlage zu rechtfertigen, darauf bezogen hat, es müsse das Princip für beide Theile gleich hingestellt werden, die Verschiedenheit schroffer Gegensätze müsse herausgenommen, die Ungleichheit der Belastung aufgehoben werden u. s. w. Im Gegentheil sehe ich erst einen recht schroffen Gegensatz darin, daß man das Land belasten und eine Ungleichheit herstellen will, während heute vollkommene Gleichheit da ist. — Ich gehe darauf über, wie sich die Sache praktisch gestellt hat. Zugegeben, daß das Bürgerrecht und Gemeinderecht, wenn auch im Princip auf Eins hinauslaufend, doch Verschiedenheiten bietet, wie der Deputationsbericht mit Mehren nachweist; so liegt doch gerade in der Hauptverschiedenheit dieser beiden Begriffe dasjenige Remedium, welches die praktisch sich herausstellende Verschiedenheit der Belastung wieder aufhebt. Diese finde ich darin, daß die Gewinnung des Bürgerrechts mit großen Geldopfern verbunden ist. Die Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts in den Städten ist eine Geldausgabe, die zwischen dreißig und funfzig Thaler beträgt. Es wird von den Bürgern und Meistern ferner in Folge der Innungsgesetze ein fortwährender jährlicher Beitrag zur Innungscasse gegeben. Von allem diesen weiß man auf dem Lande nichts. Es wird für die Gewinnung des Gemeinde-